

INFORMATION Sprachaufenthalte

am Literargymnasium Rämibühl Zürich

Sprachaufenthalte für ein halbes oder ganzes Jahr

Ein Sprachaufenthalt in einem fremdsprachigen Gebiet während der Schulzeit ist empfehlenswert und bereichernd. Er wird von den Mittelschulen unterstützt. Sprachaufenthalte dauern in der Regel ein bis zwei Semester, es sind aber auch Kurzaufenthalte an einer (Sprach)schule möglich. Sprachaufenthalte erfordern eine Bewilligung durch die Schulleitung.

Gesetzliche Grundlage dafür ist das kantonale «Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen» vom 21. November 2011.

Zeitpunkt	<p>In der Regel findet der Sprachaufenthalt in der vierten Klasse statt, d.h. in den Semestern 4.1 oder 4.2 (siehe Zusatzbestimmungen für IB-Klassen, Seite 3).</p> <p>Ein Sprachaufenthalt in der 5. Klasse ohne anschliessende Repetition wird wegen den Maturavornoten in der Regel nicht bewilligt.</p>
Bewilligung	<p>Für die Bewilligung ist das für die Klassenstufe zuständige Schulleitungsmitglied, Prorektor Walter Schubiger (walter.schubiger@lgr.ch), zuständig. In der Regel können 3 Gesuche pro Klasse und Semester bewilligt werden (siehe Zusatzbestimmungen für IB-Klassen, Seite 3). Bei vielen Anmeldungen behält sich die Schulleitung aus schulorganisatorischen Gründen vor, eine Auswahl zu treffen. Diese basiert unter anderem auf den schulischen Leistungen der Schülerinnen / der Schüler.</p>
Anmeldeverfahren	<ol style="list-style-type: none">1. Bewerbung bei einer anerkannten Organisation einreichen (siehe Organisationen, Seite 4)2. Gesuchsformular https://www.lgr.ch/unterricht/sprachaufenthalt#c664 unter info@lgr.ch einreichen3. Empfehlung durch die Klassenlehrperson einholen (Schulleitung)4. Provisorischer Entscheid (Schulleitung)5. Spätestens zwei Monate vor der geplanten Abreise: definitive Angaben über Organisation, Land, Ort, Adresse der Gasteltern und der Schule, Abreisedatum6. Bezahlung der Gebühren an die Organisation7. Definitiver Entscheid der Schulleitung8. Letzter Tag vor der Abreise: persönliche Abmeldung der Schülerin / des Schülers auf dem Sekretariat und bei der Klassenlehrperson, Rückgabe von Spindschlüssel und Bibliotheksbüchern9. Anmeldung nach der Rückkehr auf dem Sekretariat und bei der Klassenlehrperson
Termine für die Gesuchseinreichung	<p>30. November Für einen Sprachaufenthalt ab Juli des folgenden Jahres.</p> <p>30. Juni Für einen Sprachaufenthalt ab Februar des folgenden Jahres.</p>

Bedingungen	<p>Während des Sprachaufenthaltes wird ein ordentlicher Schulbesuch an einer vergleichbaren Schule vorausgesetzt.</p> <p>Jeder Sprachaufenthalt muss von der Schulleitung auf Empfehlung der Klassenlehrperson, welche sich nach Bedarf auf die Haltungen der in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte abstützt, bewilligt werden.</p> <p>Tritt eine Schülerin / ein Schüler trotz Ablehnung des Gesuches einen Aufenthalt an, gilt dies als Austritt aus der Schule. Ein Wiedereintritt ist nur unter den Bedingungen des kantonalen Aufnahmereglements möglich, d.h. nach einer Aufnahmeprüfung und Probezeit.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler der IB-Klassen gelten besondere Bestimmungen, die auf Seite 3 festgehalten sind. Sie werden gebeten, zusätzlich die IB-KoordinatorInnen Anja Nickel (anja.nickel@lgr.ch) und Kevin Heutschi (kevin.heutschi@lgr.ch) frühzeitig über ihre Absicht zu informieren.</p> <p>Ein Sprachaufenthalt von einem Jahr kann gewährt werden, wenn die Schülerin / der Schüler im vorletzten Zeugnis vor der Abreise definitiv promoviert wurde. Danach kehrt die Schülerin / der Schüler in eine Klasse derjenigen Stufe zurück, in der sie / er im Zeitpunkt der Abreise war und übernimmt den Promotionsstand des letzten Zeugnisses vor der Abreise. Beträgt der Notendurchschnitt über alle promotionswirksamen Fächer des letzten Semesterzeugnisses vor der Abreise mindestens 4.75, kann die Schülerin / der Schüler in die angestammte Klasse zurückkehren.</p> <p>Ein Sprachaufenthalt von einem Semester kann gewährt werden, wenn die Schülerin / der Schüler im vorletzten Zeugnis vor der Abreise definitiv promoviert wurde. Nach dem Semesteraufenthalt kehrt die Schülerin / der Schüler mit dem Promotionsstand des letzten Zeugnisses vor der Abreise in die angestammte Klasse zurück.</p>
Rückkehr	<p>Nach der Rückkehr ist der sofortige Schulbesuch – auch vor Semesterende – obligatorisch. Ebenfalls sind dem Sekretariat vorhandene Zeugnis- oder Zertifikatskopien der besuchten Schule zukommen zu lassen.</p>
Bericht/Präsentation	<p>Die Schülerin / Der Schüler reicht auf Anfrage hin einen schriftlichen Kurzbericht ein (1 A4-Seite), der in gegenseitiger Absprache für den Jahresbericht, die Webseite o.a. verwendet wird. Alternativ dazu kann die Schülerin / der Schüler sich an der Informationsveranstaltung für die 3. Klassen mit einer persönlichen Präsentation zum eigenen Sprachaufenthalt beteiligen.</p>
Prüfungen	<p>In gewissen Fächern müssen eventuell Prüfungen im Hinblick auf die Matura nachgeholt werden.</p>
Versicherung	<p>Versicherung ist Sache der Schülerin / des Schülers.</p>
Informationen	<p>Informationen zum Sprachaufenthalt erteilt die Informationsbeauftragte für Austausch- und Sprachaufenthalt Begoña Ibáñez (begona.ibanez@lgr.ch).</p> <p>Zu Beginn der 3. Klasse findet eine für die SchülerInnen obligatorische Informationsveranstaltung mit allen wichtigen Informationen zu einem möglichen Sprachaufenthalt statt.</p> <p>Die Eltern werden am Elternabend in der 3. Klasse über die Möglichkeiten eines Sprachaufenthaltes informiert.</p> <p>Auf der Webseite sind stets die aktuellsten Unterlagen einsehbar.</p>

Zusatzbestimmungen für Schülerinnen und Schüler der IB-Klassen

Im zweiten Semester der 4. Klasse finden Vorbereitungen für das IB-Programm und die Vormatura in Physik oder Chemie statt. Die Einführung in Wirtschaft- und Recht findet ebenfalls im Semester 4.2 statt.

Schülerinnen und Schülern der IB-Klassen, welche ein ganzes Jahr ins Ausland gehen und aufgrund des Notenschnittes in die angestammte Klasse zurückkehren können, empfehlen wir einen Aufenthalt im 4. Schuljahr. In diesem Fall muss zusätzlich eine Prüfung in Physik oder Chemie abgelegt werden (siehe unten, Variante 1). Bei nicht erreichtem Notenschnitt muss das ganze Jahr wiederholt werden.

Bei einem Semesteraufenthalt im 4. Schuljahr zählen die Noten in Naturwissenschaften (NW) im Semester im jeweils anderen Semester doppelt. Pro Semester können insgesamt 6 Gesuche bewilligt werden (siehe unten Variante 2).

Vormaturnoten in Physik und Chemie bei Auslandsaufenthalt

Sprachaufenthalt ganzes Jahr (mit Rückkehr in Stammklasse)

Variante 1 Aufenthalt in den Semestern 4.1 und 4.2.
Vornote aus 3.2 zählt 50%.
Für die anderen 50% muss in der letzten Woche vor oder in der ersten Woche nach den Sommerferien eine Prüfung im abgewählten Fach durchgeführt werden. Dies in Absprache mit der Fachlehrperson.

Sprachaufenthalt halbes Jahr

Variante 2 Aufenthalt im Semester 4.1 bzw. 4.2
Vornoten Matura: 4.2 bzw. 4.1 zählt doppelt.
Keine zusätzliche Prüfung.

Kurzaufenthalte für Spracherwerb

Für Kurzaufenthalte können 1-2 Wochen Dispens vom Unterricht vor den Ferien oder im Anschluss an die Ferien bewilligt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass ein regelmässiger Unterrichtsbesuch an einem ausgewiesenen Institut im Sprachgebiet stattfindet und mindestens 1 resp. 2 Wochen (je nach Länge der Dispensation vom Unterricht am LG) während den Schulferien stattfinden.

Entsprechende Urlaubsgesuche – zusammen mit Unterlagen, aus welchen die Art der Schule bzw. der Umfang des gewährten Unterrichtes hervorgeht – sind spätestens 2 Monate im Voraus an das für die Klassenstufe zuständige Schulleitungsmitglied, Prorektor Walter Schubiger (walter.schubiger@lgr.ch), zu richten.

Bei der Beurteilung der Gesuche werden die Einschätzungen der Klassenlehrperson und der betreffenden Sprachlehrperson berücksichtigt. Urlaub wird nicht gewährt, wenn die Schülerin / der Schüler hinsichtlich des schulischen Einsatzes oder des allgemeinen Verhaltens Anlass zu Klagen gibt.

Bei Rückkehr aus dem Kurzaufenthalt ist eine Bestätigung der Kursleitung betreffend lückenlosem Unterrichtsbesuch der Schulleitung abzugeben.

Organisationen

Grundsätzlich empfehlen wir den Sprachaufenthalt mit anerkannten (bzw. nicht gewinnorientierten) Organisationen. Es ist aber auch möglich den Aufenthalt privat zu organisieren.

Austausch-organisationen	Intermundo https://www.intermundo.ch/ (Dachverband zur Förderung von Jugendaustausch).
Schweizerschulen im Ausland	Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) https://www.swisscommunity.org/de/ bietet weitere Informationen und Kontaktadressen.
Nationale Agentur für Austausch	Movetia https://www.movetia.ch/ ist die nationale Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität im Bildungssystem. Movetia bietet finanzielle Unterstützung für einen Einzelaustausch im Welschland oder im Tessin auf Sekundarstufe II an. Anträge für einen Austausch können hier eingereicht werden: https://www.movetia.ch/programme/national/einzelaustausch/nationaler-einzelaustausch Verantwortliche Person: Nicole Bandion, Fachstelle Austausch & Mobilität nicole.bandion@mba.zh.ch
Aufenthalte im Tessin	Sprach- und Kulturwochen für Jugendliche: https://www4.ti.ch/decs/italiando/de/kurse/kursangebot
Aufenthalte in Italien	Sprach- und Kulturwochen in Florenz oder Mailand: https://www.linguaviva-italienischkurse.de/

Sprachaufenthalt an waadtländischen Maturitätsschulen

Es besteht die Möglichkeit, einige Wochen bis zu 12 Monate an einer waadtländischen Maturitätsschule zu verbringen. Dabei wird kein Schulgeld erhoben. Die Schülerin / der Schüler muss sich selbständig um eine Gastfamilie und die Aufnahme an einer Schule kümmern. Die Schülerin / Der Schüler ist dringend dazu angehalten, Leistungen zu erbringen und auszuweisen, damit eine problemlose Rückkehr in die Stammklasse gewährleistet ist. Gesuche für Aufenthalte von mehr als 2 Wochen, sind mind. 1 Semester im Voraus an das für die Klassenstufe zuständige Schulleitungsmitglied, Prorektor Walter Schubiger (walter.schubiger@lgr.ch), zu richten.

Adressen von möglichen waadtländischen Mittelschulen

Aufenthalte an waadtländischen Maturitätsschulen	Gymnase de la Cité und Gymnase de Beaulieu Lausanne
	Gymnase de Burier La Tour-de-Peilz, für den östlichen Teil des Kantons
	Gymnase de Morges Morges, für den westlichen Teil des Kantons
	Gymnase de Nyon Nyon, für den westlichen Teil des Kantons
	Gymnase d'Yverdon Ceseaux Noréaz, für den nördlichen Teil des Kantons